

# **Satzung**

**zur Anpassung der Satzungen der Stadt Bad Kreuznach  
an den EURO (EURO-Anpassungssatzung)**

**vom 17.07.2001**

## Satzung

### **zur Anpassung der Satzungen der Stadt Bad Kreuznach an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 17.07.2001**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 21.06.2001 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über den Groß- und Wochenmarkt in Bad Kreuznach in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.06.1999 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird der Betrag von „10.000,00 DM“ ersetzt durch „5.000,00 €“.

#### **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1.1 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,23 €“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 wird „5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 €“.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2.1 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,11 €“.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 2.2 wird „2,00 DM“ ersetzt durch „1,02 €“.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 wird „0,50 DM“ ersetzt durch „0,26 €“.
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 wird „1,00 DM“ ersetzt durch „0,51 €“.
7. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird „2,00 DM“ ersetzt durch „1,02 €“.
8. In § 2 Abs. 1 Nr. 4.1 wird „9,00 DM“ ersetzt durch „4,60 €“.
9. In § 2 Abs. 1 Nr. 4.2 wird „2,00 DM“ ersetzt durch „1,02 €“.

#### **Artikel 3**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.10.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,00 €“ und „200,00 DM“ ersetzt durch „100,00 €“.
2. In § 5 Abs. 3 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,00 €“.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,00 €“.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „5.000,00 DM“ ersetzt durch „2.500,00 €“.

5. Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) werden die DM-Beträge durch die daneben aufgeführten Euro-Beträge ersetzt.

#### **Artikel 4**

Die Satzung über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach vom 07.02.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 wird „10.000,00 DM“ ersetzt durch „5.000,00 €“.
2. In § 15 Abs. 3 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,00 €“ und „75,00 DM“ ersetzt durch „38,00 €“.

#### **Artikel 5**

Die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, der bebauten Grundstücke und Einfriedigungen im Bereich der Geibstraße vom 12.04.1985 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird „1.000,00 DM“ ersetzt durch „500,00 €“.

#### **Artikel 6**

Die Satzung über die Festlegung des Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.11.1989 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird „7.500,00 DM“ ersetzt durch „3.835,00 €“ und „11.500,00 DM“ ersetzt durch „5.880,00 €“.

#### **Artikel 7**

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.07.1996 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird „30,00 DM“ durch „15,34 €“ und „35,00 DM“ durch „17,90 €“ ersetzt.

#### **Artikel 8**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die hierfür zu erhebenden Gebühren (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.03.1994 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird „1.000,00 DM“ ersetzt durch „500,00 €“.

#### **Artikel 9**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.05.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,00 €“.

2. In § 4 Abs. 7 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,00 €“.
3. In dem Verzeichnis der pauschalierten Kosten (Anlage zur Satzung) werden die DM-Beträge durch die daneben aufgeführten Euro-Beträge ersetzt.

#### **Artikel 10**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Kreuznach in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.1996 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung (Gebührenverzeichnis) werden die DM-Beträge durch die daneben aufgeführten Euro-Beträge ersetzt.

#### **Artikel 11**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fahrzeugwaagen in den Stadtteilen Bosenheim und Winzenheim vom 06.07.1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 a wird „5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 €“.
2. In § 2 Abs. 2 b wird „6,00 DM“ ersetzt durch „3,07 €“.
3. In § 2 Abs. 2 c wird „7,00 DM“ ersetzt durch „3,58 €“.

#### **Artikel 12**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.02.1997 wird wie folgt geändert.

1. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,00 €“.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird „1.000,00 DM“ ersetzt durch „500,00 €“.

#### **Artikel 13**

Die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivordnung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.04.1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Nr. 2.11 wird „0,30 DM“ ersetzt durch „0,20 €“.
2. In § 11 Abs. 3 Nr. 2.12 wird „1,00 DM“ ersetzt durch „0,51 €“.
3. In § 11 Abs. 3 Nr. 3.1 wird „5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 €“.
4. In § 11 Abs. 3 Nr. 3.2 wird „7,00 DM“ ersetzt durch „3,58 €“.
5. In § 11 Abs. 3 Nr. 4.1 wird „5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 €“.

#### **Artikel 14**

Die Hundesteuersatzung vom 23.12.1987 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „1.000,00 DM“ ersetzt durch „500,00 €“.

### **Artikel 15**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 25.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1.1 wird „240,00 DM“ ersetzt durch „122,71 €“.
2. In § 3 Nr. 1.2 wird „80,00 DM“ ersetzt durch „40,90 €“.
3. In § 3 Nr. 2.1 wird „60,00 DM“ ersetzt durch „30,68 €“.
4. In § 3 Nr. 2.2 wird „25,00 DM“ ersetzt durch „12,78 €“.

### **Artikel 16**

Die Betriebssatzung für die Einrichtung „Bauhof der Stadt Bad Kreuznach“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2000 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird „1.000.000,00 DM“ ersetzt durch „600.000,00 €“.

### **Artikel 17**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.